

PACHTVERTRAG

für Kleingärten im Verband der Gartenfreunde e.V.



Gera

Pachtvertrag

für Kleingärten

Zwischen

1. dem Verband der Gartenfreunde e.V. Gera (VGG)
dieser vertreten durch den Vorstand des Kleingartenvereins

- als Verpächter -

aufgrund einer Vollmacht

und

2.a) _____, geb.am _____
(Ehemann/Lebensgefährte/in)

b) _____, geb.am _____
(Ehefrau/Lebensgefährte/in)

wohnhaft in _____

- als Pächter -

Mitglied/er des Kleingartenvereins _____

wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand der Verpachtung

- (1) Der Verpächter verpachtet an den Pächter aus dem im Gebiet des Kleingartenvereins _____ gelegenen Gelände das Teilstück Weg-Nr. /Parzelle Nr. _____ (nicht zutreffendes streichen) von insgesamt _____ m² zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung.
- (2) Der Garten wird in dem Zustand verpachtet, in dem er sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet, ohne Gewähr für offene oder verdeckte Mängel und Fehler. Der Pächter verzichtet insoweit auf jegliche Haftung durch den Verpächter.

- (3) Mitverpachtet ist der auf den Kleingarten entfallende aktuelle Anteil der Gemeinschaftsflächen. Leerstehende Gärten gelten als Gemeinschaftsflächen. Nicht mit verpachtet sind die Anpflanzungen, Baulichkeiten, bauliche Anlagen sowie sämtliche weitere bewegliche Gegenstände im Kleingarten.

§ 2

Vertragszweck/ Anschriftenwechsel

Die Überlassung der Fläche erfolgt zur kleingärtnerischen Nutzung. Für die Durchführung des Vertrages gelten die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), ergänzend die Rahmengenordnung des Verbandes, die Gartenordnung des Kleingartenvereins und die Beschlüsse des Kleingartenvereins.

Die Vertragspartner sind sich ausdrücklich darüber einig, dass jegliche gewerbliche sowie dauerhafte Wohnnutzung im Garten nicht erlaubt sind. Während der Dauer des Pachtvertrages hat der Pächter eine ständige Wohnung nachzuweisen. Jede Änderung der Wohnanschrift ist dem Verpächter sofort zu melden. Die in diesem Vertrag für den Pächter angegebene Wohnanschrift gilt auch im Falle von Rechtsstreitigkeiten als Zustellanschrift, solange der Pächter keine andere Anschrift dem Verpächter schriftlich mitgeteilt hat.

§ 3

Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Pachtvertrag beginnt mit Wirkung vom _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Besteht ein Zwischenpachtvertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Verpächter wird er längstens für die Dauer dieses Zwischenpachtvertrages abgeschlossen. Er endet mit dem Tod des Pächters oder mit dem Austritt des Pächters aus dem Kleingartenverein. Verstirbt der Pächter, so endet das Kleingartenpachtverhältnis nach den Regelungen des § 12 BKleingG.
- (2) Haben Eheleute oder Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes den Kleingartenpachtvertrag gemeinschaftlich geschlossen, so wird der Pachtvertrag beim Tode eines Ehepartners mit dem überlebenden Ehepartner bzw. dem überlebenden Partner der Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehepartner binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verpächter, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, so endet der Pachtvertrag zum Ende des Monats, der auf den Eingang der schriftlichen Erklärung beim Verpächter hin folgt. Gleichmaßen gilt das für den überlebenden Partner einer Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.
- (3) Das Pachtjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das bisher bestehende Pachtverhältnis wird unter Anpassung an die bestehenden rechtlichen Regelungen auf unbestimmte Zeit fortgesetzt.

§ 4

Beendigung des Pachtverhältnisses

- (1) Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag nur auf Grundlage der Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes kündigen.
- (2) Für die Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter gelten die Vorschriften des § 584 BGB. Danach ist die Kündigung für den Schluss eines Pachljahres zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat spätestens am 3. Werktag des halben Jahres (Eingang beim Verpächter) zu erfolgen, mit dessen Ablauf das Pachtverhältnis enden soll. Eine Verlängerung des Pachtverhältnisses über den Beendigungszeitraum hinaus, ist nicht zulässig.
§ 545 BGB ist nicht anzuwenden. Die Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter löst keine Entschädigungsverpflichtung des Verpächters aus.
- (3) Die Neuverpachtung ist ausschließlich Angelegenheit des Verpächters.
- (4) Bei Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses ist der Garten in einem solchen Zustand herauszugeben, wie er sich aus der fortlaufenden ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gemäß § 1 Ziffer 1 BKleingG ergibt. Alle unzulässigen, störenden und dem Nachpächter nicht zumutbaren Einrichtungen und Gegenstände sind auf Verlangen des Verpächters vom ausscheidenden Pächter zu entfernen. Dies bezieht sich auf Baulichkeiten und Aufwuchs, somit auch auf verfallene oder unbrauchbare sowie das Landschaftsbild verunzierende Baulichkeiten, Müll und Unrat sowie überzählige oder kranke Bäume und Sträucher. Der Verpächter setzt zur Beseitigung eine Frist. Bei Nichteinhaltung der Frist kann der Verpächter die entsprechenden Maßnahmen auf Kosten des abgebenden Pächters durchführen lassen. Dieser ist zur Duldung der Maßnahmen und zur Erstattung der damit verbundenen Kosten verpflichtet.
- (5) Die Neuvergabe eines Kleingartens im Wege der Verpachtung an einen Kleingärtner setzt die Wertermittlung des Kleingartens auf der Grundlage der Wertermittlungsrichtlinie des "Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde" e.V. in der jeweils gültigen Fassung voraus. Mit der Wertermittlung einher erfolgt zugleich eine Feststellung und Bewertung möglicherweise vorhandener Altlasten. Im Falle des Pächterwechsels ist der abgebende Pächter verpflichtet, eine Wertermittlung (Schätzung) der bislang von ihm gepachteten Parzelle durchführen zu lassen. Die Kosten der Wertermittlung trägt der abgebende Pächter.
Der abgebende Pächter kann die der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen an einen Pachtnachfolger nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes verkaufen.
Ein Anspruch auf die ausgewiesene Höhe der Wertermittlungssumme besteht nicht.
- (6) Bei Kündigung des Pachtvertrages durch den Verpächter infolge Vertragsverletzung durch den Pächter (§ 6 Abs. 2, § 11) gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- (7) Ist kein Nachpächter vorhanden, ist über den Verbleib der Baulichkeit und der Anpflanzungen eine schriftliche Vereinbarung zwischen abgebendem Pächter und Pächter zu schließen.

Der abgebende Pächter hat den Kleingarten bis zur Neuverpachtung nach § 4 zu bewirtschaften, die entsprechende Verwaltungsgebühr sowie Umlagen des Vereins zu zahlen und sonstige Leistungen zu erbringen oder die Baulichkeiten einschließlich Fundamenten, befestigte Wege und Anpflanzungen zu entfernen und den Kleingarten im umgegrabenen Zustand zu übergeben.

§ 5

Pachtzins

- (1) Der Pachtzins beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses EURO _____ pro m² und Jahr und ist spätestens am _____ eines jeden Jahres im Voraus, erstmalig am _____, an den Verpächter zu zahlen.
- (2) Der Pachtanteil für Gemeinschaftsflächen, der Vereinsbeitrag sowie die Umlagen werden auf der Grundlage der Beschlüsse des Kleingartenvereins gesondert erhoben.
- (3) Der Pachtzins kann auf Verlangen des Grundstückseigentümers jährlich entsprechend der ortsüblichen Pachtzinsveränderung auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes angeglichen werden.
- (4) Ein Erlass des Pachtzinses wegen Misswuchses, Wildschadens, Hagelschlages, Überschwemmung oder dergleichen kann nicht gefordert werden. Die Aufrechnung gegen die Pachtzinsforderung ist ebenso unzulässig wie die Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten.

§ 6

Zahlungsverzug

- (1) Bleibt der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses sowie mit der Erfüllung anderer Zahlungsverpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Kleingartens stehen (wie Wassergeld, Kosten der Energieversorgung, öffentlich-rechtliche Lasten etc.), trotz erfolgter schriftlicher Mahnung länger als 2 Monate im Rückstand, so ist der Verpächter berechtigt, das Pachtvertragsverhältnis nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes zu kündigen. Das Recht, Verzugszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen, bleibt davon unberührt.
- (2) Bleibt der Pächter mit der Zahlung von Entgelten für den Strom- und Wasserverbrauch nach deren Fälligkeit in Verzug und leistet er diese auch nach einer schriftlichen Mahnung und Androhung nicht, ist der Verein berechtigt, von seinem Zurückbehaltungsrecht durch Unterbrechung der Versorgung bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Beträge zzgl. evtl. Verwaltungskosten Gebrauch zu machen.

Die gesamten Bestände des Kleingartens sowie die Laube, Einfriedung und die Gartenfrüchte haften für den Pachtzins. Bis zur Bezahlung des Pachtzinses darf nichts von den Beständen aus dem Garten entfernt werden. Der Pächter ist verpflichtet, von einer etwaigen Pfändung der Bestände des Gartens dem Verpächter sofort Mitteilung zu machen. Die Haftung erstreckt sich auch auf alle anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 7

Gartenordnung, Bauordnung, Wertermittlungsrichtlinie

Die Gartenordnung des jeweiligen Vereins, die Bauordnung des "Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera" und die Wertermittlungsrichtlinie des Landesverbandes Thüringen finden auf dieses Kleingartenpachtverhältnis verbindlich Anwendung.

§ 8

Nutzung

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtgrundstück kleingärtnerisch im Sinne des Bundeskleingartengesetzes zu nutzen, zu bewirtschaften und in gutem Kulturzustand zu erhalten. Die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen pflanzlichen Produkten ist notwendiger Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung. Mindestens auf einem Drittel der Gartenparzelle ist der Anbau von Obst und Gemüse durchzuführen.
Der Pächter ist verpflichtet, die Nummer des Kleingartens an der Eingangspforte zu der von ihm gepachteten Parzelle anzubringen.
Der Pächter darf die Parzelle oder Teile derselben weder weiter verpachten noch Dritten zum Gebrauch oder zum Wohnen überlassen.
- (2) Die Errichtung oder Erweiterung von Gartenlauben oder anderer Baukörper oder baulicher Nebenanlagen im Kleingarten richtet sich nach § 3 BKleingG, der Thüringer Bauordnung, der Bauordnung des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera sowie der jeweils gültigen Gartenordnung.
Der Bestandsschutz von zu DDR-Zeiten errichteten bzw. genehmigten Gartenlauben bleibt unberührt unter Beachtung der laufenden Rechtsprechung des BGH, der Oberlandes- und Landgerichte.
Vor Baubeginn ist die schriftliche Zustimmung des Verpächters einzuholen.
Gleichermaßen trifft dies zu für die beabsichtigte Aufstellung von Partyzelten, Swimmingpools oder anderen nicht fest mit dem Grund und Boden verbundenen Einrichtungen.
Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtgrundstück im Sinne einer kleingärtnerischen Nutzung ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in gutem Kulturzustand zu erhalten, um die Ordnung im Vereinsgebiet zu sichern. Näheres regelt die Kleingartenordnung des "Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera" und des Kleingartenvereins.
- (3) Der Pächter ist verpflichtet, an dem zur Gesamtgestaltung der Anlage erforderlichen Gemeinschaftsarbeiten auf Anforderung des Verpächters oder Bekanntgabe seines Kleingartenvereins teilzunehmen. Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach und stellt er auch keinen Ersatzmann, so hat er die Nichtbeteiligung in Geld abzugelten.
Die Höhe des Abfindungsbetrages wird durch den Kleingartenverein festgesetzt.
- (4) Der Pächter ist verpflichtet, die Verlegung von leitungsgebundenen Gemeinschaftseinrichtungen (insbesondere Strom und Wasser) einschließlich deren Instandhaltung, Reparatur bzw. Erneuerung in seinem Kleingarten zu dulden.

Die dabei entstehende Beeinträchtigung der Nutzung des Kleingartens ist unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 9

Wege, Gräben und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, die zur Kleingartenanlage gehörenden und an das Pachtgrundstück angrenzenden Wege und Gräben in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Soweit das Pachtgrundstück an öffentlichen Straßen oder Wegen liegt, obliegt dem Pächter die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere auch die Räum- und Streupflicht.
- (2) Kommt der Pächter diesen Pflichten nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Verpächter berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ohne vorherige Mahnung auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.

§ 10

Parken von Kraftfahrzeugen

Das Parken und Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art auf sämtlichen Wegen der Kleingartenanlage und in den Gärten selbst ist untersagt. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen zulässig.

§ 11

Verstöße und missbräuchliche Nutzung

Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen ist der Verpächter nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes zur Kündigung berechtigt. Der Verpächter ist im Bedarfsfall auch berechtigt, die Beseitigung von sich aus den Vertragsverletzungen ergebenden Mängeln auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.

§ 12

Zutrittsrecht

Den Beauftragten des Verpächters, seines Bevollmächtigten (Vorstand des verwaltenden Kleingartenvereins) ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Durchführung des Pachtvertragsverhältnisses Zutritt zum verpachteten Garten zu gestatten.

Gleiches gilt für den Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten.

Das beabsichtigte Betreten des Gartens ist vorher anzukündigen.

Bei Gefahr im Verzug kann der Kleingarten auch in Abwesenheit des Pächters vom Verpächter bzw. dessen Beauftragten betreten werden.

§ 13

Verhältnis zum Zwischenpachtvertrag

- (1) Besteht ein Vertrag zwischen dem Verpächter und einem Grundstückseigentümer finden die jeweiligen Bestimmungen des bestehenden Zwischenpachtvertrages auf das Vertragsverhältnis Anwendung.
- (2) Der Verpächter ist berechtigt, den Pächter zu den Kosten der Unterhaltung des Pachtgegenstandes heranzuziehen, soweit er hierzu gegenüber seinem Vertragspartner verpflichtet ist.

§ 14

Gemeinschaftsarbeiten

Der Pächter ist verpflichtet, an den zur Gesamtgestaltung der Anlage erforderlichen Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden wird bestimmt durch die im Verein geltenden Regelungen bzw. durch ergänzende Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach und stellt er keinen Ersatzmann, so hat er die Nichtbeteiligung durch Geld abzugelten. Die Höhe des Abgeltungsbetrages wird ebenfalls durch die im Verein gegebenen Regelungen bestimmt. .

§ 15

Nebenabreden, Vertragsänderungen

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§ 16

Altverträge

Mit diesem Pachtvertrag wird das Kleingartenpachtverhältnis lt. Kleingarten-Nutzungsvertrag vom _____ für diese Parzelle fortgesetzt.

§ 17

Sonstige Vereinbarungen

§ 18

Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort **und** Gerichtsstand ist Gera. Zuständig ist in jedem Falle das Amtsgericht Gera.
- (2) Wurde der Kleingartenpachtvertrag mit Eheleuten oder mit Partnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes geschlossen, so sind sie Gesamtschuldner. Willenserklärungen werden wirksam, wenn sie auch nur einem Pächter zugehen. Jeder Pächter hat sich Willenserklärungen sowie Pflichtverletzungen so anrechnen zu lassen, als ob sie von ihm selber abgegeben bzw. begangen wurden.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so soll dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt bleiben. Im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vertragspartner zur Vereinbarung einer Regelung, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen bzw. unwirksam gewordenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Gera, den _____

Für den Verpächter

Für den Pächter

Hinweise zur Datenverarbeitung des „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Verband der Gartenfreunde e.V. Gera
- vertreten durch die Vorstandsvorsitzende –
Steinstraße 40, 07546 Gera
Tel.: 0365/51044
Fax: 0365/55298678
Mail: Webmaster@verband-der-gartenfreunde-gera.de

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wir erheben folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- Anschrift
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Informationen die zur Geltendmachung, Erfüllung und Abwicklung von, mit Ihnen ggf. geschlossenen Verträgen (z.B. Pachtverträgen) notwendig sind.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unser Vertragspartner und/ oder Mitglied identifizieren zu können;
- um Sie beraten und ggf. vertreten zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Ansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie;

Die Datenverarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung und ist für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrags- und/ oder Mitgliedsverhältnis und/ oder zur Geltendmachung von Rechten und Pflichten aus der Satzung und den Vorordnungen des „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“ erforderlich.

Die für die Vertragserfüllung erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

Im Übrigen wird auf das Zusatzblatt „Einwilligungserklärung zum Datenschutz“ verwiesen auf das hier inhaltlich Bezug genommen wird und welches diese Erklärung ergänzt.

3. Verarbeitung und Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Vertrags- und Mitgliedschaftsverhältnissen und/ oder zur Geltendmachung von Rechten und Pflichten aus der Satzung und den Vorordnungen des „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“ mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.

Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Mitarbeiter des Vereins, Sachverständige (z.B. Wertermittler), Kommissionsmitgliedern des Vereins (z.B. Baukommission), Vereinigungen in denen der „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“ Mitglied ist (z.B. „Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e. V.“), Verfahrensgegner und deren Vertreter (insbesondere deren Rechtsanwälte) sowie Gerichte und andere öffentliche Behörden zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Der „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“ ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Vertrags- und/ oder Mitgliedschaftsverhältnisses und/ oder zur Geltendmachung von Rechten und Pflichten aus der Satzung und den Vorordnungen des „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“ mit modernen

Datenverarbeitungsanlagen (**Datenverarbeitung und EDV**) zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“ darf diese **Daten an Dritte weitergeben** und von diesen verarbeiten lassen, soweit er dies im **Rahmen des Vertrags- und/ oder Mitgliedschaftsverhältnisses und/ oder zur Geltendmachung von Rechten und Pflichten** aus der Satzung und den Verordnungen des „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“ **und für dessen Bearbeitung für erforderlich** hält.

Der „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“ darf seine **EDV-Anlage**, seine Kommunikationsanlagen und sonstige Geräte per Fernwartung **durch zuverlässige Unternehmen betreuen** lassen, auch wenn dabei Einblick in die gespeicherten Daten möglich ist.

Der „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“ verpflichtet seine Mitarbeiter und alle sonstigen Personen, die bei seiner Tätigkeit mitwirken zur Verschwiegenheit und hält diese auch hierzu an.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Vereinssitzes wenden.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, möchten Sie dies dem „Verband der Gartenfreunde e.V. Gera“ schriftlich mitteilen.

Notizen

Notizen